

## Anzeige zur Hundeanmeldung

nach § 2 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)

### 1. Angaben zum Hundehalter:

Familienname, Vorname ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
E-Mail /Telefon (freiwillige Angabe für evtl. Rückfragen)	
Wohnanschrift	

### 2. Anmeldegrund

<input type="checkbox"/> Der Hund wurde von mir erworben (Kauf, Schenkung, Tausch o. ä.).  <input type="checkbox"/> Ich bin zugezogen von: _____ <div style="text-align: center; font-size: small;">Straße/Wohnort</div> <p>Wurde bereits für den anzumeldenden Hund Hundesteuer in einer anderen Stadt/Gemeinde entrichtet, ist dies unter Vorlage eines entsprechenden Zahlbeleges nachzuweisen, damit eine Anrechnung der bereits entrichteten Hundesteuer geprüft werden kann.</p>
---

### 3. Angaben zum Hund:

Rasse/Kreuzung bzw. Ergebnis der phänologischen Zuordnung		
Ruf- bzw. Zuchtname		
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum/Alter	Beginn der Hundehaltung
Beschreibung (z. B. Fellfarbe, Schulterhöhe, besondere Kennzeichen)		
Mikrochipnummer		

#### 4. Nachweise und Unterlagen

Dem Antrag liegen folgende Nachweise bei:

- a) Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem dauerhaft, unverwechselbar, fälschungssicheren und elektronisch lesbaren Transponder/Mikrochip  
(z. B. Kopie des Impfpasses, des EU-Heimtierausweises oder durch eine tierärztliche Bescheinigung)

ist beigefügt

wird unverzüglich nachgereicht

- b) Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)  
(Entsprechend § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssummen zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 5 ThürTierGefG zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden besteht.)

ist beigefügt

wird unverzüglich nachgereicht

Eine Steuerermäßigung/Steuerbefreiung wird beantragt

ist beigefügt

wird unverzüglich nachgereicht

**Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.**

#### **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Die Ordnungsbehörde ist zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren berechtigt, o. g. personenbezogene Daten zu erheben.

**Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Meldung zur Erfüllung der Anzeigepflichten gemäß der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gerstungen.**

Mit der Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung meiner persönlichen Daten innerhalb der Gemeindeverwaltung Gerstungen erkläre ich mich einverstanden.

**Wir weisen darauf hin, dass die Beendigung der Hundehaltung anzuzeigen ist.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Hundehalters

#### **Bearbeitungsvermerk der Steuerabteilung:**

Beginn der Steuerpflicht:		
Hundemarken-Nr.		ausgehändigt
Hundesteuer in anderer Gemeinde?		
Ermäßigungstatbestand		

# Informationsschreiben zum Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)

## Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Seit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren am 01.09.2011 besteht für alle Hundehalter in Thüringen die Pflicht, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Der Abschluss dieser Pflichtversicherung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde ist die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in der der Hundehalter seinen Wohnsitz hat.

Zum 21.02.2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung gegen Tiergefahren in Kraft getreten.

Unter §2 Abs. 5 ThürTierGefG wird nunmehr die Pflicht für Hundehalter insoweit konkretisiert, als dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung der zuständigen Behörde durch eine **Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG** nachzuweisen ist.

Entsprechend nach § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß §2 Abs. 5 ThürTierGefG zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden besteht.

Es wird um Berücksichtigung beim Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Hundehalter, die im hiesigen Zuständigkeitsbereich ihren Wohnsitz haben, gebeten. Auf die Regelungen für Pflichtversicherungen gemäß §§ 113-124 VVG wird hingewiesen.

Zuwiderhandlungen, also das Nichterbringen der Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann für den Versicherungsnehmer ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro nach sich ziehen.